

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB)

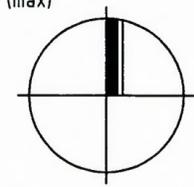
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 4 BAUNVO)
- II+D** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
D= DACHGESCHOSS= VOLLGESCHOSS
- (0,8)** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
- TH** TRAUFHÖHE TH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
- ED** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB) WOHNSTRASSE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ▨** VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB)
- ▬** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

3. HINWEISE

- Whs** BESTEHENDE GEBÄUDE LT. KATASTER
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2	1= ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE D= DACHGESCHOSS= VOLLGESCHOSS
3	4	3= GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (max)	4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (max)
5	6	5= TRAUFHÖHE TH	6= BAUWEISE
7		7= SONSTIGE BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DN= DACHNEIGUNG	



STADT RHEINAU - OT. RHEINBISCHOFSHHEIM

BEBAUUNGSPLAN "GROSS SOMMERFELD-HUNGERELD-HEFTIG-BRUMMERLOH"-2.ÄNDERUNG ZEICHNERISCHER TEIL NACH § 13 BauGB

AUFGESTELLT
NACH § 2 ABS. 1 BAUGB VOM 23.09.2004
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
RHEINAU DEN 02.11.2007
MICHAEL WELSCH, BÜRGERMEISTER

VOM 09.07.2007
AM 13.07.2007

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
NACH § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 23.09.2004
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM 06.08.2007
BIS 06.09.2007
AM 27.07.2007

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
NACH § 10 ABS. 1 BAUGB VOM 23.09.2004
MIT § 4 ABS. 1 GO
RHEINAU DEN 02.11.2007
MICHAEL WELSCH, BÜRGERMEISTER

AM 29.10.2007

RECHTSVERBINDLICH
NACH § 10 ABS. 3 BAUGB VOM 23.09.2004
DURCH BEKANNTMACHUNG
RHEINAU DEN 02.11.2007
MICHAEL WELSCH, BÜRGERMEISTER

VOM 02.11.2007

AUSFERTIGUNG
ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-
SEN DES GEMEINDERATES DER STADT RHEINAU
ÜBEREINSTIMMT.
RHEINAU DEN 02.11.2007
MICHAEL WELSCH, BÜRGERMEISTER

PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

PLAN NR.:	DATUM: 16.02.2007	GEÄNDERT: 07.03.2007	ORIGINAL- MAßSTAB : 1 : 1000
PROJ. NR.: 0907104	BEARB.: BU/BLE	FERTIGUNG: <u>3</u>	0 10 20 30 40
		ANLAGE: _____	
		BLATT: _____	

Fertigung: 3.....

Anlage:.....1.....

Blatt:.....1 – 3.....

SATZUNGEN

der Stadt Rheinau (Ortenaukreis)

über die 2. Änderung

a) des Bebauungsplans "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" mit

b) den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

im OT Rheinbischofsheim

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat am 29.10.2007 die 2. Änderung

a) des Bebauungsplans "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" und

b) der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in der derzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung für

a) der planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie

b) die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil" der Bebauungsplanänderung.

§ 2 Bestandteile der 2. Änderung

a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) M. 1 : 1000 i.d.F.v. 07.03.2007

b) Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) M. 1 : 1000 i.d.F.v. 07.03.2007

c) Beigefügt sind:

1. Begründung zur 2. Änderung i.d.F.v. 07.03.2007

§ 3 Inhalt der 2. Änderung

Mit dieser 2. Änderung wird für einige Bauplätze längs der B 36 auf die zwingende Festsetzung einer geschlossenen Bebauung verzichtet. Es werden statt dessen Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

Darüber hinaus wird die zulässige Traufhöhe um 0,50 cm erhöht und auch flachere Dachneigungen zugelassen.

§ 4 Aufhebung des Bebauungsplans "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften i.d.F.v. 03.02.1997

Mit Inkrafttreten dieser Satzungen wird der "Zeichnerische Teil" des rechtsgültigen Bebauungsplans "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" (Satzungsbeschluss 22.09.1997) im Geltungsbereich dieser 2. Änderung aufgehoben und durch das Deckblatt zum "Zeichnerischen Teil" zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" ersetzt.

Die übrigen Bestandteile des Bebauungsplanes i.d.F.v. 03.02.1997, d.h. die Schriftlichen "Planungsrechtlichen Festsetzungen" und "Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen" bleiben ebenso wie die "Hinweise" unverändert für den gesamten Geltungsbereich bestehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: _____

Rheinau, den 02. Nov. 2007



[Handwritten signature in blue ink]
.....

Michael Welsche, Bürgermeister

(104Sat02.doc)

Fertigung:**3**.....

Anlage: 2

Blatt:1 – 6

BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung

des Bebauungsplanes "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh"

der Stadt Rheinau, OT Rheinbischofsheim (Ortenaukreis)

1 Grund der Planaufstellung

Der Bebauungsplan "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" wurde am 22.09.1997 als Satzung beschlossen und durch die öffentliche Bekanntmachung am 04.11.2005 rechtskräftig. Dabei handelte es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig – Brummerloh" von 1985.

An der B 36 wurden gemäß dem gültigen Bebauungsplan Reihenhäuser errichtet. Seit einiger Zeit steigt jedoch der Bedarf an Einzel- und Doppelhäusern während der Wunsch nach Reihenhäusern zurückgeht. Deshalb soll mit dieser Bebauungsplanänderung eine bedarfsgerechte Bebauung, d.h. Einzel- oder Doppelhäuser planungsrechtlich zugelassen werden.

Verbunden mit der Änderung der Bauweise ist auch eine geringe Erhöhung der zulässigen Traufhöhe und die Reduzierung der mindestens erforderlichen Dachneigung, um entsprechend dem Bedarf ein größeres Spektrum an Haustypen errichten zu können.

Die Erschließung und die Lage der Baukörper wird aber grundsätzlich beibehalten.

Damit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Voraussetzungen für eine Durchführung der Änderung gemäß § 13 BauGB sind somit gegeben.

1.1 Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes umfasst Bauflächen zwischen der Hauptstraße (B 36) und Gymnasiumstraße mit ca. 0,47 ha.

Einbezogen sind die bereits vermessenen Baugrundstücke Flst.Nr. 3253/39 bis 3253/57 (19 Baugrundstücke) und Teilflächen des Flst.Nr. 3253 (Verkehrsfläche).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Änderung ist dem "Zeichnerischen Teil" (Deckblatt) zur Änderung zu entnehmen.

3 Übergeordnete Planung

3.1 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinau ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen – ebenso wie im Bebauungsplan.

Da die vorliegende Planung keine Veränderung der Art der baulichen Nutzung vorsieht ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

4 Inhalt der Bebauungsplanänderung

4.1 Inhalt der Änderungen

Änderung der Bauweise

Im nördlichen Teil des Änderungsgebietes an der Lichtenberger Straße ist bereits heute die offene Bauweise mit der Einschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Diese Bauweise wird auch für den südlichen Teil des Änderungsgebietes übernommen. Die hier festgesetzte "geschlossene Bauweise" entfällt damit.

Änderung der zulässigen Traufhöhe

Für den gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist gemäß dem Bebauungsplan vom 03.02.1997 eine Traufhöhe von 7,00 m festgesetzt. Da in jüngster Zeit auch wieder mit Stockwerkshöhen von 3 m geplant wird, kann bei einem Kniestock von ca. 1,00 m kein Sockel mehr hergestellt werden. Dies wird aber vielfach gewünscht und ist im Hinblick auf eine Reduzierung des Aushubs für das Untergeschoss auch sinnvoll.

Deshalb wird die zulässige Traufhöhe um 0,50 m erhöht.

Dies ist auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten unerheblich, da die Baukörper nicht mehr als lange, zusammenhängende Gebäude (geschlossene Bauweise) in Erscheinung treten, sondern durch die gemäß LBO erforderlichen Abstände mit Zäsuren hergestellt werden.

Änderung der zulässigen minimalen Dachneigung

Bisher sind für die Häuser Dachneigungen von 25° - 38° zugelassen. Abweichungen von diesen Dachneigungen sind nicht vorgesehen, da entsprechende Eintragungen im Plan nicht vorliegen. Dies entspricht dem Bedarf bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen und zusätzlichem ausbaubarem Dachgeschoss.

Wird aber auf den umfassenden Ausbau des Dachgeschosses verzichtet, sind schon 25° Dachneigung im Einzelfall nicht erforderlich.

Deshalb sollen auch geringere Dachneigungen, d.h. Dachneigungen ab 22° zugelassen werden. Diese Zulassung abweichender Dachneigungen erfolgt durch Einschrieb im Plan. Aufgrund der Festsetzung Ziff. 1.2.1 in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 03.02.1997 ist eine Änderung der schriftlichen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nicht erforderlich.

Zeichnerische Änderungen im Plan

Im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird das Erschließungssystem variiert, aber grundsätzlich beibehalten.

Die durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Flächen werden grundsätzlich als zusammenhängende grundstücksübergreifende Baufenster beibehalten, aber auf die geänderten Erschließungsstraßen und Grundstücksverhältnisse bzw. die geplante Bebauung angepasst.

4.2 Darstellung der Änderungen

Die vorgesehenen Änderungen werden ausschließlich durch Änderung der Eintragungen im Plan vollzogen. Eine Änderung der textlichen bzw. schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 03.02.1997 ist nicht erforderlich, da diese so formuliert sind, dass die geplanten Änderungen vollständig im Planteil dargestellt werden können.

Bauweise

In der Nutzungsschablone für den Änderungsbereich wird auch im südlichen Teilbereich die Bauweise mit "offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig" angegeben.

Traufhöhe

In der Nutzungsschablone für den Änderungsbereich wird die maximal zulässige Traufhöhe um 0,50 m angehoben.

Dachneigung

In der Nutzungsschablone für den Änderungsbereich wird gemäß Ziff. 1.2.1 der schriftlichen bauordnungsrechtlichen Festsetzung eine abweichende zulässige Dachneigung von 22° - 38° festgelegt.

Verkehrsflächen, Baugrenzen

Verkehrsflächen und Baugrenzen werden durch zeichnerischen Eintrag auf das neue Bebauungskonzept mit Einzel- oder Doppelhäusern angepasst.

4.3 Sonstiges

Alle "Schriftlichen Festsetzungen (A - Planungsrechtlicher Teil und B – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)" ebenso wie die weiteren Planeinträge (z.B. Sichtdreiecke, Zufahrtsverbot) werden unverändert beibehalten bzw. übernommen. Änderungen diesbezüglich sind nicht erforderlich.

Auch die Schriftlichen "C - Hinweise" behalten in der Fassung vom 03.02.1997 unverändert ihre Gültigkeit, auch für den Änderungsbereich.

Der Zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom 03.02.1997 wird im Geltungsbereich dieser Änderung durch das Deckblatt zur 2. Änderung ersetzt.

Gemäß dem Bebauungsplan "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" i.d.F.v. 03.02.1997 sind somit auch für den Geltungsbereich der 2. Änderung im wesentlichen festgesetzt:

- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse: max. II + D
- GRZ von 0,4
- GFZ von 0,8
- Dachneigung max. 38°

5 Umweltbericht

Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet, da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden
- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung gemeinschaftlicher Schutzgebiete vorliegen
- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind.

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18 zum UVPG, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden.

5.2 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich und sein unmittelbares Umfeld (Wirkraum) derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

5.3 **Besonders geschützte Biotope**

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein nach § 32 NatSchG besonders geschütztes Biotop.

5.4 **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

§ 21 BNatSchG ist nur dann anzuwenden, wenn durch die Bauleitplanung Eingriffe in Natur und / oder Landschaft vorbereitet werden.

In der vorliegenden vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB ist dies nicht der Fall, da mit der Bebauungsplanänderung

- die Versiegelungsmöglichkeiten in der Fläche nicht erweitert werden (GRZ bleibt 0,4)
- keine zusätzlichen Baumöglichkeiten geschaffen werden
- Pflanzgebote beibehalten werden

Durch das Vorhaben wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild weder erheblich noch nachhaltig beeinträchtigt.

Zusätzliche Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn sind durch diese Änderung nicht zu erwarten. Deshalb sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auch nicht erforderlich.

6 **Erschließung**

6.1 **Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt wie bisher schon geplant über die Gymnasiumstraße.

Gegenüber der bisherigen Planung sind keine grundsätzlichen Änderungen des Straßenquerschnittes oder des Straßennetzes vorgesehen. Es erfolgt aber eine Anpassung an die geänderten Gebäudetypen (Einzel- und Doppelhäuser).

Ein- und Ausfahrten direkt auf die B 36 sind weiterhin nicht zulässig. Zur B 36 wird der Freihaltestreifen (nicht überbaubar) beibehalten.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Privatgrundstücken nachzuweisen.

6.2 Wasserversorgung, Entwässerung, Stromversorgung

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes erfordert keine Änderung des mit dem Bebauungsplan "Groß Sommerfeld – Hungerfeld – Heftig - Brummerloh" i.d.F.v. 03.02.1997 geplanten und zwischenzeitlich auch realisierten Ver- und Entsorgungnetzes.

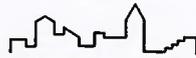
7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 0,47 ha
Allgemeines Wohngebiet	ca. 0,41 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,06 ha

Freiburg, den 07.03.2007 BU-ba

Rheinau, den 02. Nov. 2007

PLANUNGSBÜRO FISCHER



Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br

Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de

Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

Planer



Michael Welsche, Bürgermeister

(☐ 104Beg02.DOC)